

# **BL\_GERICHTE 470 20 5 vom 29. April 2020**

BL Gerichte, 2020-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_20\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_5)

FR: BL\_GERICHTE 470 20 5 du 29 avril 2020

IT: BL\_GERICHTE 470 20 5 del 29 aprile 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahme des Verfahrens

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Zusammengefasst steht i.S.v. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht eindeutig fest, dass der objektive Tatbestand einer möglichen Urheberrechtsverletzung nach Art. 67 Abs. 1 UWG gestützt auf die Ablehnung der Werkeigenschaft nach Art. 2 URG vorliegend nicht erfüllt ist. Auch bezüglich der Klageberechtigung nach Art. 9 Abs. 1 UWG ist die Absicht des Beschwerdeführers, «N. \_\_\_\_»-Produkte in der Schweiz vertreiben zu wollen, ohne weitere Abklärungen nicht eindeutig zu verneinen. Daher verbietet sich eine diesbezügliche Nichtanhandnahme des Verfahrens. Hingegen hat die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der in der Strafanzeige vom 30. Juli 2018 behaupteten Auskunftspflicht des Beschuldigten gegenüber dem Beschwerdeführer nach Art. 61 Abs. 2 MSchG zu Recht festgestellt, dass der fragliche Straftatbestand eindeutig nicht erfüllt ist. Jedoch kann, analog der Rechtsprechung zur Verfahrenseinstellung nach Art. 319 StPO, eine teilweise Nichtanhandnahme grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinn zu beurteilen sind, die einer separaten Erledigung überhaupt zugänglich sind (BGer 6B-653/2016 vom 20. März 2014 E. 3.2). Dies, da sich die Rechtskraft und damit die Sperrwirkung eines Urteils auf den gesamten einheitlichen Lebensvorgang bezieht und nicht auf eine bestimmte rechtliche Würdigung des Lebenssachverhaltes. Die materielle Rechtskraft schliesst aufgrund des Grundsatzes «ne bis in idem» somit ein weiteres Strafverfahren zur erneuten Beurteilung desselben Lebenssachverhaltes aus (vgl. dazu auch Jürg-Beat Ackermann, Unzulässige Teileinstellung bei gleichem Lebenssachverhalt; in: *forum* 1/2017 S. 46). Demzufolge ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 2019 aufzuheben. Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft mit der Anweisung zurückzuweisen, die Strafuntersuchung in Bezug auf den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung nach Art. 67 Abs. 1 UWG und der Klageberechtigung nach Art. 9 Abs. 1 UWG im Sinne der Erwägungen vorzunehmen. Alsdann ist entweder Anklage zu erheben oder die Einstellung (nachvollziehbar) zu begründen. III. Kosten Bei diesem Verfahrensausgang gehen in Anwendung von Art. 428 Abs. 4 StPO die ordentlichen Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'050.00 (beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'000.00 sowie Auslagen von CHF 50.00) zu Lasten des Staates.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.